

Rechtslage: Marderbiss bei Kundenfahrzeug im Autohaus/Werkstatt



Bei Beschädigungen/Fehlfunktionen infolge eines Marderverbisses handelt es sich grundsätzlich um höhere Gewalt bzw. Zufall im Rechtssinne. Zufall liegt vor, wenn keinen der Beteiligten ein Verschulden trifft. Da kein gesetzlicher Gefährdungshaftungstatbestand gegeben ist, haftet ein Reparaturbetrieb aus dem Werkstattvertrag nur für ihm zurechenbare Pflichtverletzungen.

Eine Werkstatt hat demnach gegenüber dem Kunden objektiv wohl keine Pflichten verletzt.

Im Rahmen seiner Obhutspflicht hat der Unternehmer die ihm anvertrauten Sachen des Bestellers nur im zumutbaren Umfang durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Schaden oder Verlust zu bewahren (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.11.2004).

Auch wenn also der Marderverbiss am Fahrzeug des betreffenden Kunden während des betreffenden Werkstattaufenthaltes erfolgte, liegt dem keine Sorgfaltspflichtverletzung zugrunde. Das Abstellen von Kundenfahrzeugen auf dem Firmengelände oder einem offenen Parkplatz stellt in aller Regel keine zu Nachbesserung (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB) oder Schadenersatz (§§ 280, 241 II BGB) verpflichtende Vertragsverletzung dar (zuletzt Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 22.03.2019 – 13 S 149/18).

Dies korrespondiert mit dem Rechtsgedanken in § 644 Satz 3 BGB, demzufolge der Unternehmer für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes nicht verantwortlich ist.